



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Merkblatt zur Anti-Folter-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 betreffend den Handel mit  
Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe zu Folter oder  
zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigen-  
der Behandlung oder Strafe verwendet werden können.





Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Merkblatt zur Anti-Folter-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 betreffend den Handel mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden können.

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	4
Einführung.....	5
Inhalt.....	6
<b>I. Überblick über die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 .....</b>	<b>6</b>
<b>II. Welche Änderungen haben sich durch die Verordnung (EU) Nr. 1352/2011 ergeben?.....</b>	<b>6</b>
Erweiterung des Anhang II (Ein- und Ausfuhrverbot) .....	6
Erweiterung des Anhang III (Ausfuhrgenehmigungspflicht).....	6
<b>III. Welche Verbote oder Genehmigungspflichten bestehen für Güter des Anhang II? .....</b>	<b>7</b>
Beispiel .....	7
<b>IV. Welche Verbote oder Genehmigungspflichten bestehen für Güter des Anhang III? .....</b>	<b>8</b>
Beispiel .....	8
<b>V. Kommt es zu Überschneidungen mit anderen exportkontrollrechtlichen Verboten oder Genehmigungs- pflichten?.....</b>	<b>8</b>
<b>VI. Wann ist das BAFA für die Erteilung der Genehmigung zuständig? .....</b>	<b>9</b>
<b>VII. Wie beantrage ich eine Genehmigung? .....</b>	<b>9</b>
<b>VIII. Welche Sanktionen bestehen bei Verstößen? .....</b>	<b>10</b>
<b>IX. Kontaktadressen.....</b>	<b>10</b>
Impressum .....	13

# Einführung

Dieses Merkblatt skizziert die Grundzüge der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005, deren Ziel es ist, im Einklang mit den fundamentalen Grundprinzipien der Europäischen Union, einen Beitrag zur Ächtung der Todesstrafe, der Folter und sonstiger grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu leisten. Zu diesem Zweck werden durch die Verordnung Verbote und Genehmigungspflichten für den Außenwirtschaftsverkehr mit Gütern angeordnet, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden können.

Die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 gilt unmittelbar in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ist von allen Wirtschaftsbeteiligten zu beachten. Sie wurde zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1352/2011 geändert. Mit dieser Änderung wurden die Güteranhänge II und III um weitere Elektroschockgeräte, um mit Metallspitzen versehene Schlagstöcke sowie um Thiopental und vergleichbar wirkende Barbiturate erweitert. Der Handel mit diesen Gütern unterliegt daher seit dem 21.12.2011 außenwirtschaftsrechtlichen Beschränkungen.

Ziel dieses Merkblatts ist es, eine Darstellung der Regelungsinhalte der Verordnung, insbesondere der Verbote und Genehmigungspflichten, zu bieten. Hierzu erläutert das Merkblatt nach einem ersten Überblick, die ab dem 21.12.2011 geltenden Erweiterungen der Güteranhänge II und III, die bestehenden Verbote und Genehmigungspflichten sowie das Verhältnis zu den sonstigen außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und geht dann auf die Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens ein. Im Anschluss hieran folgen Ausführungen zu Bußgeld- und Strafvorschriften und die Benennung der zuständigen Kontaktstellen.

Das Merkblatt erläutert die Rechtslage zum 21.12.2011.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben. Der Inhalt des Merkblatts steht unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden und ist daher nicht rechtsverbindlich.

# Inhalt

## I. Überblick über die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 enthält Verbote und Genehmigungspflichten für den Außenwirtschaftsverkehr mit Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden können.

Die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 enthält in den Anhängen II und III zwei Güterlisten:

- **Anhang II** enthält Güter, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter oder sonstiger grausamer und erniedrigender Behandlung keine praktische Verwendung haben. Der Drittlandshandel mit diesen Gütern, insbesondere die **Einfuhr und Ausfuhr** sowie die Erbringung technischer Hilfen in Bezug auf diese Güter, ist, mit Ausnahme der Ein- bzw. Ausfuhr in Museen, vollständig **verboten**. Näheres hierzu finden Sie unter Abschnitt III des Merkblatts.
- **Anhang III** enthält demgegenüber Güter, die neben legitimen Zwecken auch zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verwendet werden können. Da ein legitimer Verwendungszweck für diese Güter nicht ausgeschlossen werden kann, wird lediglich die Ausfuhr dieser Güter unter eine **Ausfuhr genehmigungspflicht** gestellt. Die Einfuhr dieser Güter sowie die Erbringung technischer Hilfen in Zusammenhang mit diesen Gütern bleibt genehmigungsfrei. Nähere Ausführungen hierzu können Sie Abschnitt IV des Merkblatts entnehmen.

Die Verbote und Genehmigungspflichten der Verordnung beziehen sich nur auf die Güterlisten der Anhänge II und III. Die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 enthält für Deutschland keine Beschränkungen für nicht in diesen Anhängen genannte Güter. Verbringungen, d.h. Exporte in andere EU-Staaten, sind, von einem Ausnahmefall abgesehen, nicht von der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 erfasst.

## II. Welche Änderungen haben sich durch die Verordnung (EU) Nr. 1352/2011 ergeben?

Durch die Verordnung (EU) Nr. 1352/2011 wurden die Güteranhänge II und III der Anti-Folter-Verordnung wie folgt erweitert.

### Erweiterung des Anhang II (Ein- und Ausfuhrverbot)

Anhang II der Verordnung wurde in Nummer 2.1 um weitere am Körper getragene Elektroschockgeräte wie Elektroschock-Schellen und Manschetten, erweitert. Erfasst werden nunmehr alle Elektroschock-Geräte, die dazu dienen, von einer hierzu gezwungenen Person am Körper getragen zu werden, wie Gürtel, Ärmel oder Manschetten, und dazu konstruiert sind, durch die Abgabe von Elektroschocks mit einer Leerlaufspannung größer als 10000 V auf Menschen Zwang auszuüben.

Des Weiteren wurde Anhang II durch die Aufnahme von Stöcken oder Schlagstöcken aus Metall oder anderem Material, die mit Metallspitzen gespickt sind, erweitert (Nummer 3 des Anhangs II).

Die Ein- und Ausfuhr dieser Güter ist grundsätzlich verboten (näheres hierzu unter Abschnitt III dieses Merkblatts).

### Erweiterung des Anhang III (Ausfuhr genehmigungspflicht)

Anhang III der Verordnung wurde durch die Neuaufnahme der Nummer 4 um bestimmte Arzneistoffe und Zubereitungen erweitert, die für die Hinrichtung von Menschen eingesetzt werden können. Hiervon erfasst werden:

Kurz- und intermediär wirkende Barbitursäurederivate (Barbiturate) wie:

- a. Amobarbital (CAS 57-43-2) und Amobarbital-Natrium (CAS 64-43-7)
- b. Pentobarbital (CAS 76-74-4) und Pentobarbital-Natrium (CAS 57-33-0)
- c. Secobarbital (CAS 76-73-3) und Secobarbital-Natrium (CAS 309-43-3)

- d. Thiopental (CAS 76-75-5) und Thiopental-Natrium (CAS 71-73-8), auch bekannt als Thiopenton-Natrium

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist. Vielmehr werden alle kurz- und intermediär wirkenden Barbiturate erfasst, sofern diese die gleichen Wirkungen erzielen wie die unter den Buchstaben a) bis d) genannten Stoffe.

Ziel dieser Erweiterung ist es, Ausfuhren zu verhindern, die einen Beitrag zur Vollstreckung der Todesstrafe in der Form der Verabreichung tödlicher Injektionen leisten können. Da die Wertegemeinschaft der Europäischen Union die Vollstreckung der Todesstrafe ablehnt und die o. g. Barbiturate zur Vollstreckung der Todesstrafe eingesetzt werden, ist eine entsprechende Kontrolle der Ausfuhr dieser Produkte geboten. Da diese Produkte aber auch zu legitimen medizinischen Verwendungen genutzt werden können, ist deren Ausfuhr nicht verboten, sondern unterliegt der vorherigen Genehmigungspflicht.

Darüber hinaus können für diese Produkte weitere Genehmigungspflichten, z.B. nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG), bestehen.

### III. Welche Verbote oder Genehmigungspflichten bestehen für Güter des Anhang II?

Anhang II der Verordnung enthält Güter, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter oder sonstiger grausamer und erniedrigender Behandlung keine praktische Verwendung haben. Der Drittlandshandel mit derartigen Gütern - erfasst werden beispielsweise Galgen, Fallbeile und elektrische Stühle - entspricht nicht den fundamentalen Menschenrechtsprinzipien der EU und soll unterbunden werden.

Sofern Güter von Anhang II der Verordnung erfasst werden, ist nach Art. 3 und Art. 4 grundsätzlich jede Ein- und Ausfuhr in bzw. aus dem Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft sowie die Erbringung hiermit zusammenhängender technischer Hilfe verboten.

Ausnahmen von diesem Verbot bestehen nur nach Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 der Verordnung. Danach kann die Einfuhr, die Ausfuhr und die Erbringung hiermit in Zusammenhang stehender technischer Hilfen genehmigt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass diese Güter aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden.

Zu beachten ist hierbei, dass der Begriff der Ausfuhr (abweichend von Art. 2 Nr. 2 der EG-Dual-Use-Verordnung Nr. 428/2009) definiert ist als jede Verbringung von Gütern aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft (Art. 2d). Dies schließt Exporte ein, bei denen die Güter an einen EU-Staat geliefert werden sollen und der Transport über einen Drittstaat erfolgt.

#### Beispiel:

Die Lieferung gelisteter Güter von Deutschland durch die Schweiz nach Italien stellt nach Art. 2d der Verordnung eine Ausfuhr aus Deutschland und nach Art. 2e eine Einfuhr nach Italien dar

Des Weiteren schließen diese Begriffsdefinitionen auch Durchfuhren durch das Zollgebiet der EU mit ein. Die Durchfuhr von Gütern des Anhang II ist somit ebenfalls grundsätzlich verboten.

#### IV. Welche Verbote oder Genehmigungspflichten bestehen für Güter des Anhang III?

Anhang III der Verordnung enthält Güter, die neben legitimen Zwecken auch zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verwendet werden können. Erfasst werden beispielsweise bestimmte Fesseln, Elektroschockgeräte, Chemikalien und tragbare Ausbringungsausrüstung. Da bei diesen Gütern aber auch eine legitime Verwendung möglich ist, ist der Handel mit diesen Gütern nicht verboten. Vielmehr ist nach Art. 5 lediglich die Ausfuhr dieser Güter genehmigungspflichtig. Die Einfuhr und die Durchfuhr dieser Güter sowie die Erbringung technischer Hilfen in Zusammenhang mit solchen Gütern bleibt genehmigungsfrei möglich.

Des Weiteren enthält Anhang III durch Anmerkungen im Text des Anhangs gewisse Ausnahmen von der grundsätzlich bestehenden Listenerfassung, wenn die Güter für bestimmte legitime Verwendungszwecke konstruiert oder eingesetzt werden sollen.

##### Beispiel:

Tragbare Elektroschockgeräte, die eine Leerlaufspannung größer als 10.000 Volt aufweisen, sind in Ziffer 2.1 des Anhang III erfasst. Eine Ausnahme von der Erfassung besteht nach Anmerkung 2 aber dann, wenn ein Elektroschock-Gerät zum eigenen persönlichen Schutz mitgeführt wird.

#### V. Kommt es zu Überschneidungen mit anderen exportkontrollrechtlichen Verboten oder Genehmigungspflichten?

Eine Überschneidung der Güterlisten der Verordnung Nr. 1236/2005 mit Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung Nr. 428/2009 oder mit der nationalen Ausfuhrliste (Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung – AWW -) besteht nicht. Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste, der einige von der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 umfasste Güter enthielt, wurde durch die 76. Verordnung zur Änderung der AWW mit Wirkung zum 30. Juli 2006 gestrichen. Daher gibt es keine Überschneidungen mit den Genehmigungspflichten nach der AWW.

Soweit Embargomaßnahmen einschlägig sind, sind diese zu beachten. Bei bestimmten Teil-Embargos können überdies Überschneidungen mit dort gelisteten Gütern auftreten, wenn diese Embargos auch gegen die interne Repression im Embargoland gerichtet sind. Derartigen Embargoverordnungen ist eine eigenständige Güterliste beigelegt, die - soweit sie vor dem Jahr 2008 erstellt wurde - in den Nr. 21 bis 23 Überschneidungen mit Anhang III der Verordnung Nr. 1236/2005 enthält. Hiervon betroffen sind die Embargomaßnahmen gegenüber Simbabwe.

Sofern danach ausnahmsweise eine Genehmigung erteilt werden kann, müssen sowohl die Genehmigungsvoraussetzungen der jeweiligen Embargoverordnung als auch die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 gegeben sein.

## **VI. Wann ist das BAFA für die Erteilung der Genehmigung zuständig?**

Die Zuständigkeit des BAFA wird durch das sog. Niederlassungsprinzip begründet. Dies bedeutet, dass ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung dann beim BAFA zu stellen ist, wenn der Ausführer, der Einführer oder derjenige, der technische Hilfen erbringen will, in Deutschland niedergelassen ist. In welchem EU-Staat sich das auszuführende Gut befindet oder – in den Sonderfällen der Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2 der Verordnung – in welchem EU-Staat das Gut eingeführt werden soll, ist für die Begründung der Zuständigkeit des BAFA unerheblich.

## **VII. Wie beantrage ich eine Genehmigung?**

Für die Antragstellung sollte der Vordruck verwendet werden, den das BAFA als pdf-Datei mit Ausfüllanleitung auf der Homepage veröffentlicht. Formlose Anträge sind zwar auch zulässig, die Verwendung des Vordrucks erleichtert jedoch die Antragsbearbeitung.

Dem Antrag sind Unterlagen über das beabsichtigte Geschäft, z.B. Auftragsunterlagen, und über die beantragten Güter, z. B. Datenblätter und Prospekte, beizufügen. Außerdem sollte in geeigneter Weise die beabsichtigte Verwendung der Güter dokumentiert werden. Bei Ausfuhren kann dies z. B. durch die Vorlage von Endverbleibserklärungen des Kunden geschehen. Welche Unterlagen ggf. zusätzlich notwendig sein werden, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Eine Genehmigungserteilung kommt nur in Betracht, wenn das BAFA einen Missbrauch der Güter ausschließen kann. Die Missbrauchsgefahr im Einzelfall bestimmt daher auch den Umfang der Antragsangaben und der vorzulegenden Unterlagen.

Die vorherige Benennung eines Ausführverantwortlichen ist nicht erforderlich.

### **VIII. Welche Sanktionen bestehen bei Verstößen?**

Ein Verstoß gegen die in den obigen Abschnitten dargelegten Verbote und Genehmigungspflichten ist nach § 70 Abs. 5q AWW mit Bußgeld bewehrt. In schweren Fällen können Verstöße nach § 34 Abs. 2 AWG, ggf. in Verbindung mit § 34 Abs. 6 AWG, auch als Straftat geahndet werden.

### **IX. Kontaktadressen**

1. Den Text der Verordnung Nr. 1236/2005 können Sie auf den Internetseiten des BAFA ([www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info)) einsehen. Nutzen Sie hierzu bitte das Stichwort „Vorschriften“ – „Anti-Folter-VO“.
2. Zu grundsätzlichen Fragen der Ausgestaltung der Genehmigungspflichten nach der Verordnung Nr. 1236/2005 können Sie sich an das Ref. 211 des BAFA wenden.
3. Zu antragsbezogenen Fragen wenden Sie sich bitte an das Ref. 215 des BAFA.
4. Zu Fragen technischer Art können Sie sich an das Ref. 311 des BAFA wenden.





# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

## Bezugsquelle | Ansprechpartner

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Referat 211  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn  
ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de  
[http:// www.bafa.de/](http://www.bafa.de/)  
Tel.: +49 (0) 6196 908 -0  
Fax: +49 (0) 6196 908 -916

## Stand

Januar 2012

## Gestaltung

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

## Bildnachweis

©iStockphoto.com/WillSelarep, Titelseite

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs „Presse- und Sonderaufgaben“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

